

252/ 2012 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundessektion Fachärzte;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte;
- den Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer

Wien, 11.10.2012
Dr.F/Fu

**Betrifft: Ergänzung zu RS 201/2012 (Erkenntnis des VwGH, 25.5.2012, ZI. 2010/11/004)
(Muster-) Schreiben an die LÄK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir ein (Muster-) Schreiben mit dem Ersuchen, dieses an die ärztlichen Direktionen und Abteilungsleiter der in Ihrem Kammerbereich anerkannten Ausbildungsstätten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlage

MUSTER-SCHREIBEN

Der VwGH hat jüngst im Erkenntnis Zl. 2010/11/004 vom 25.5.2012 ausgesprochen, dass es sich beim Erfordernis, die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu absolvieren, um eine entscheidende Voraussetzung für die Anerkennung der Facharztausbildung handelt.

Sachverhalt:

Die Österreichische Ärztekammer hat den Antrag einer Ärztin inländische Ausbildungszeiten auf das Hauptfach eines Sonderfaches anzurechnen, mit der Begründung abgewiesen, dass laut § 8 ÄrzteG die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu absolvieren ist. Gegen den Bescheid hat die Ärztin Berufung beim Landeshauptmann von NÖ erhoben, der den Bescheid der ÖÄK vollinhaltlich bestätigt hat. Gegen den zweitinstanzlichen Bescheid hat die Ärztin in weiterer Folge Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Die Ärztin hatte ins Treffen geführt, dass sie von Beginn ihrer Tätigkeit die gleichen ärztlichen Tätigkeiten wie eine Assistenzärztin ausgeübt hat und dies auch durch das Vorliegen eines positiven Rasterzeugnisses belegt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof schloss sich der Rechtsauffassung der ÖÄK und des Landeshauptmanns von Niederösterreich an und stellte in seinem Erkenntnis fest, dass es bei dem im § 8 Abs. 1 zweiter Satz ÄrzteG umschriebenen Erfordernis, die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu absolvieren, um eine entscheidende Voraussetzung für die Facharztausbildung handelt und diese Vorschrift nicht etwa den Charakter einer bloßen Ordnungsvorschrift hat. Dies ergibt sich auch aus der detaillierten Regelung in § 10 ÄrzteG über die Festsetzung der Zahl von Ausbildungsstellen (Abs. 3) und über die für jede Ausbildungsstelle vorzusehenden Ausbilder (Abs. 4).

Somit hat der VwGH klargestellt, dass eine Ausbildung im Hauptfach des angestrebten Sonderfaches nur dann anrechenbar ist, wenn die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle absolviert wurde, auch wenn es sich um eine der Facharztausbildung gleichwertige Tätigkeit gehandelt hat. Die Ansicht, bei Vorliegen von Rasterzeugnissen müssten die "Formalvoraussetzungen" für die Ausbildung zum Facharzt, wie eine genehmigte Ausbildungsstelle, nicht vorliegen und eine Anrechnung könne schon aufgrund eines Rasterzeugnisses erfolgen, steht weder mit dem Wortlaut noch mit den Materialien zum Ärztegesetz im Einklang.

Das vorliegende Erkenntnis gibt nun Ärzten und Ärztinnen die Rechtssicherheit, dass Ausbildungszeiten im Hauptfach und im Additivfach nur dann auf die fachärztliche und additivfachärztliche Ausbildung anrechenbar sind, wenn diese Ausbildungszeiten an einer genehmigten Ausbildungsstelle absolviert wurden. Daran ändert auch die in Dienstverträgen

angeführte Anstellung als Assistenzarzt, Assistenzarzt in Ausbildung, Assistent für ... oder dergleichen nichts. Das Erfordernis der Besetzung einer genehmigten Ausbildungsstelle gilt nicht für Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Ausbildungszeiten im Gegenfach.

Die ÖÄK empfiehlt den in Ausbildung im Hauptfach bzw. Additivfach stehenden Ärzten und Ärztinnen sich in regelmäßigen Abständen bei der Landesärztekammer über die Besetzung einer Ausbildungsstelle zu informieren bzw. ersucht dringend auch Ihrerseits die Ärzte in Fach- bzw. Additivfachausbildung über diesen Umstand bzw. die allfällige Meldung auf einer Fach- bzw. Additivfachausbildungsstelle zu informieren.